

**Fünfte Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Bestwig
(2020)**



für die Haushaltsjahre 2015 – 2025

Fünfte Fortschreibung (2020) des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig für die Jahre 2015 bis 2025

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Bestwig muss nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) seit dem Haushaltsjahr 2015 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Das im Rahmen der Haushaltssatzung 2015 und Anlagen beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Haushaltssicherungskonzept umfasst den Zeitraum von 2015 bis 2025.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 8. Oktober 2018 Grundsätze für die Beendigung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW veröffentlicht. Daraus ergibt sich, dass das Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, das letzte Planungsjahr des Haushaltssicherungskonzeptes ist. Daher ist auch für dieses Jahr vom Rat ein Haushaltssicherungskonzept (Fortschreibung) zu beschließen und der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Neben dem geplanten Haushaltsausgleich darf keine nach § 76 Abs. 1 GO NRW neu ausgelöste Haushaltssicherungskonzept-Pflicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar sein, d.h. die dort genannten Schwellenwerte dürfen nicht überschritten werden.

Nach § 75 Abs. 2 GO NRW ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich).

Auf Anfrage wurde durch die Kommunalaufsicht des Hochsauerlandkreises bestätigt, dass nach derzeitiger Rechts- und Erlasslage auch der fiktive Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW als Haushaltsausgleich im Sinne des o.a. Erlasses anzusehen ist.

Die Gemeinde Bestwig kann im Haushaltsjahr 2020 erstmals wieder den fiktiven Haushaltsausgleich erreichen. Für die Haushaltsjahre 2021 – 2023 kann im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zum Ausgleich der geplanten Fehlbeträge ebenfalls die derzeit zur Verfügung stehende Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen und somit die Haushalte fiktiv ausgeglichen werden.

Hieraus ergibt sich, dass das Haushaltsjahr 2020, in dem der (fiktive) Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, das letzte Planungsjahr des Haushaltssicherungskonzeptes ist. Die Fünfte Fortschreibung (2020) des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig für die Jahre 2015 bis 2025 ist daher vom Rat zu beschließen und der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Konsolidierungszeitraums des bisher genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 – 2025 kann durch die Fortschreibung 2020 der strukturelle Haushaltsausgleich erst wieder im Jahr 2025 erreicht werden.

2. Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Lage

Ergänzend zu der im Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 sowie in den bisherigen Fortschreibungen im Einzelnen geschilderten Ausgangslage und den Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung, die letztendlich die Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes notwendig machen, muss im Rahmen der Fünften Fortschreibung, neben der Finanzplanung für die Jahre 2020 ff., folgende Entwicklung aus den Haushaltsjahren 2014 bis 2019 berücksichtigt werden:

- Für das **Haushaltsjahr 2014** wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 83 T€ festgestellt. Dieser Betrag konnte der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz konnte das Jahresergebnis um 1.221 T€ verbessert werden.

Die wesentlichen Gründe für die Verbesserung lagen in deutlichen Zuwächsen bei der Gewerbesteuer und bei zusätzlichen Leistungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz. Diese gegenüber der Haushaltsplanung verbesserte Ertragslage führte jedoch zu einer deutlichen Erhöhung der Steuerkraft der Gemeinde Bestwig, die u. a. bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2016 (Referenzzeitraum 07/2014 bis 06/2015) zu einer Reduzierung der Landeszuweisung und darüber hinaus zu Mehrzahlungen bei der Kreis- und Jugendamtsumlage führt.

- Das **Haushaltsjahr 2015** wurde in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -524.480,47 € abgeschlossen. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von -1.432.453,96 € ergab sich insgesamt eine Ergebnisverbesserung von 907.973,49 €.

Diese Ergebnisverbesserung resultierte insbesondere aus deutlich gestiegenen Gewerbesteuererträgen im Jahr 2015 in Folge der positiven konjunkturellen Entwicklung aber auch durch Gewerbesteuererträge, die auf Einmaleffekte aus den Jahren 2014 und 2015 zurückzuführen waren.

Eine zunächst im Rahmen des Finanzzwischenberichtes für das Haushaltsjahr 2015 erhoffte noch deutlichere Ergebnisverbesserung war nicht realisierbar, da die Bildung einer Rückstellung für mögliche Gewerbesteuerrückzahlungen erforderlich wurde.

Der positive Effekt durch die höheren Gewerbesteuererträge im Haushaltsjahr 2015 führte zu einer deutlichen Reduzierung der Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2016.

- Erhebliche Planungsunsicherheiten für das **Haushaltsjahr 2016** bestanden aufgrund der Flüchtlingssituation, der ungeklärten Höhe der Flüchtlingserstattungen durch den Bund und das Land und des damit im Vorfeld nicht genau zu beziffernden Zuschussbedarfs für die Gewährung von einmaligen und laufenden

Leistungen, Krankenhilfe sowie von Unterkunftskosten für Asylbewerber und Flüchtlinge.

Durch Minderaufwand gegenüber der Planung im Bereich der Asylbewerberleistungen, Einsparungen bei den Personalaufwendungen und einer Teilauflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen konnte der fortgeschriebene Ansatz um 459.520,63 € verbessert werden. Dadurch konnte ein Jahresfehlbetrag von -1.810.109,54 € ausgewiesen und in der Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 12.07.2017 festgestellt werden.

- Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung aus dem Haushaltsjahr 2016 war die Planung für das **Haushaltsjahr 2017** anzupassen. Die Erträge aus der Gewerbesteuer mussten deutlich reduziert veranschlagt werden. Weitere Steigerungen der Kreis- und Jugendamtsumlage ab 2017 führten zusätzlich zu erheblichen Mehraufwendungen.

Der fortgeschriebene Ansatz 2017 wies in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von -1.640.524 € aus.

Insbesondere durch eine nicht vorhersehbare deutliche Steigerung der Gewerbesteuererträge (auf Grund von vorläufigen Vorauszahlungen im lfd. Jahr und für Gewerbesteuerveranlagungen und -zerlegungen für Vorjahre) konnte eine Ergebnisverbesserung um 4.802.970,27 € erzielt werden, so dass ein positives Jahresergebnis i. H. v. 3.165.688,46 € erwirtschaftet wurde. Dieser Jahresüberschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.

- Nach Abschluss des **Haushaltsjahres 2018** kann in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss i. H. v. 1.878.961,90 € ausgewiesen werden. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2018 i. H. v. – 1.310.938,52 € bedeutet dies eine Verbesserung i. H. v. 3.189.900,42 €. Eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung, Minderaufwand im Bereich der Asylbewerberleistungen, Mehrerträge im Asylbereich (Nachzahlung Vorjahre) und die erheblichen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer hatten maßgeblichen Einfluss auf dieses Ergebnis. Der Jahresüberschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- Die Planung des **Haushaltsjahres 2019** wurde insbesondere dadurch geprägt, dass die Gemeinde Bestwig auf Grund der gestiegenen Steuerkraft der Vorjahre (Referenzzeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018) für 2019 keine Schlüsselzuweisungen erhält. Andererseits erhöhen sich durch die Steuerkraftsteigerung die Aufwendungen für die Kreis- und Jugendamtsumlage. Das hohe Niveau der Gewerbesteuererträge der Vorjahre konnte dagegen für das Haushaltsjahr 2019 nicht eingeplant werden.

Mit Finanzzwischenbericht 2019 (Rat 18.09.2019) konnte eine voraussichtliche Ergebnisverbesserung in Höhe von 200.545 € für das Haushaltsjahr 2019 prognostiziert werden. Dadurch kann der geplante Fehlbetrag in Höhe von 2.123.899 € um 200.545 € reduziert werden. Ursache für die Ergebnisverbesserung sind Einsparungen in den Budgets.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisverbesserung könnte der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung 2019 durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Der Haushalt 2019 wäre dadurch fiktiv ausgeglichen.

- Die Planungen für das **Haushaltsjahr 2020** werden, wie auch schon im Vorjahr, wesentlich durch die Steuerkraft der Vorjahre beeinflusst. Während für die Planung des Finanzausgleichs des Haushaltsjahres 2019 noch eine Steuerkraftsteigerung gegenüber dem Vorjahr von +25,68 % vorlag, mit dem Ergebnis, dass die Gemeinde Bestwig keinen Anspruch auf Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2019 hatte, sinkt nunmehr die im Rahmen des Finanzausgleichs 2020 zu berücksichtigende Steuerkraft gegenüber dem Vorjahr um -17,28 %. Dadurch ergibt sich nach dem GFG 2020 voraussichtlich ein Anspruch auf Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 2,26 Mio €.

Der Ansatz für die Gewerbesteuererträge 2020 muss auf Grund der ermittelten rückläufigen Vorauszahlungsbeträge um rd. 10% auf 5,5 Mio € (Vorjahr 6,1 Mio €) gesenkt werden. Die Steigerungen der Gewerbesteuererträge der Folgejahre werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angepasst und somit geringer geplant als in den Orientierungsdaten bzw. durch die berechnete Wachstumsrate vorgesehen.

Die Planungen für die Sach- und Dienstleistungen erfolgt für das Haushaltsjahr 2020 und die anschließende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2023 auf Grund der konkret geplanten Maßnahmen für die einzelnen Haushaltsjahre, wobei allgemeine jährliche Kostensteigerungen berücksichtigt werden.

Der Ergebnisplan 2020 weist für das Haushaltsjahr 2020 einen Fehlbetrag in Höhe von -169.186 € aus. Durch die mögliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe dieses Fehlbetrages ist der Haushalt 2020 fiktiv ausgeglichen (§75 Abs. 2 GO NRW).

Unter Berücksichtigung des Konsolidierungszeitraums des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 – 2025 kann durch die Fünfte Fortschreibung (2020) der strukturelle Haushaltsausgleich erst wieder im Jahr 2025 erreicht werden.

- Zusammengefasst kann zu der Haushaltssituation der von dem Haushaltssicherungskonzept betroffenen **Haushaltsjahre seit 2015** folgendes Ergebnis festgestellt werden:

Jahr	Geplantes HH-Soll	Jahresergebnis Ist	Planung	Ergebnis
2015	- 1.357.742 €	- 524.480 €	Kein Ausgleich	Kein Ausgleich/Fehlbetrag
2016	- 2.186.251 €	- 1.810.109 €	Kein Ausgleich	Kein Ausgleich/Fehlbetrag
2017	- 1.564.066 €	3.165.688 €	Kein Ausgleich	Ausgleich/Überschuss
2018	- 1.118.905 €	1.878.962 €	Kein Ausgleich	Ausgleich/Überschuss
2019	- 2.123.899 €		Kein Ausgleich	
2020	- 169.186 €		Fiktiver Ausgleich	

Für die Ergebnis- und Finanzplanung der Folgejahre 2021 bis 2024 kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Fehlbeträge durch die Inanspruchnahme der derzeit zur Verfügung stehenden Ausgleichsrücklage die jeweiligen Haushaltsjahre fiktiv ausgeglichen werden können.

Damit ist auch für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 keine nach § 76 Abs. 1 GO NRW neu ausgelöste Haushaltssicherungspflicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar, d.h. die dort genannten Schwellenwerte werden nicht überschritten.

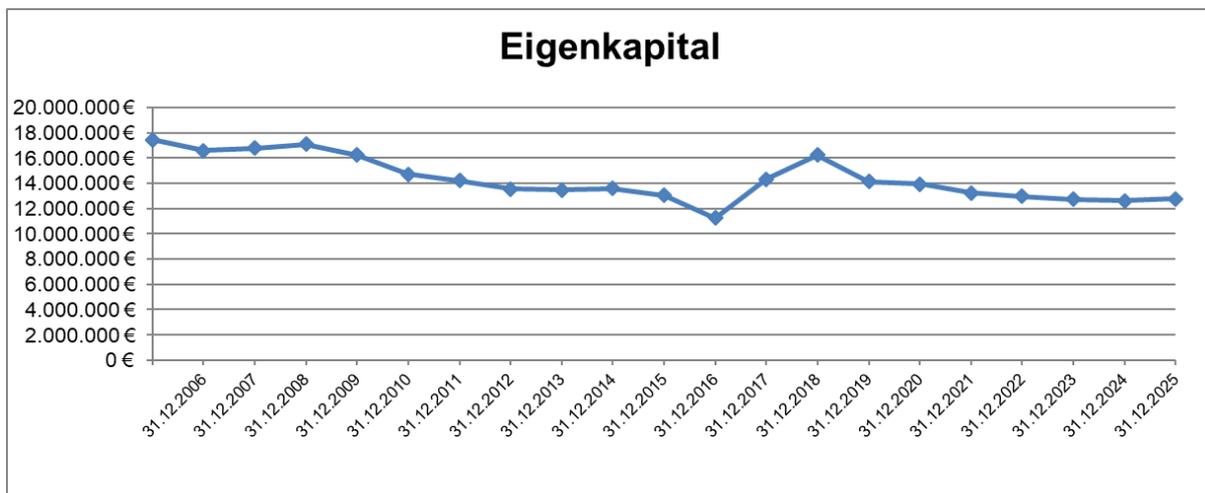
Zum 31.12.2018 ist folgender Eigenkapitalbestand bilanziert:

Allgemeine Rücklage	11.200.285,72 €
Ausgleichsrücklage	3.165.688,46 €
Jahresüberschuss 2018	<u>1.878.961,90 €</u>
Gesamt	16.244.936,08 €

3. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung Eigenkapital von 2006 bis 2025

Stand am:	Jahresüberschuss / -fehlbetrag (-bedarf)	Eigenkapital	Veränd. in %
		17.427.452 €	
31.12.2006	-863.756 €	16.563.696 €	-5,0
31.12.2007	213.287 €	16.776.983 €	1,3
31.12.2008	294.294 €	17.071.277 €	1,8
31.12.2009	-836.243 €	16.235.034 €	-4,9
31.12.2010	-1.519.721 €	14.715.313 €	-9,4
31.12.2011	-504.007 €	14.211.306 €	-3,4
31.12.2012	-651.278 €	13.560.028 €	-4,6
31.12.2013	-78.826 €	13.481.202 €	-0,6
31.12.2014	83.043 €	13.565.498 €	0,6
31.12.2015	-524.480 €	13.055.360 €	-3,8
31.12.2016	-1.810.109 €	11.264.867 €	-13,7
31.12.2017	3.165.688 €	14.341.874 €	27,3
31.12.2018	1.878.962 €	16.244.936 €	13,3
31.12.2019	-2.123.899 €	14.121.037 €	-13,1
31.12.2020	-169.186 €	13.951.851 €	-1,2
31.12.2021	-715.504 €	13.236.347 €	-5,1
31.12.2022	-268.051 €	12.968.296 €	-2,0
31.12.2023	-258.519 €	12.709.777 €	-2,0
31.12.2024	-104.000 €	12.605.777 €	-0,8
31.12.2025	57.100 €	12.766.877 €	0,4



4. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage anhand von Kennzahlen

NKF-Kennzahlenset NRW gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008

Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen für die Gemeinde Bestwig

Hauswirtschaftliche Gesamtsituation	Ergebnis		Ergebnis		Ergebnis														
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Plan	Plan	Plan	Plan	
1. Aufwandsdeckungsgrad	94,1	99,8	98,6	102,0	102,4	95,0	91,3	114,3	111,3	92,1	100,9	98,4	100,4	100,4	100,4	100,4	100,4	100,4	100,4
2. Eigenkapitalquote 1	25,5	25,1	23,9	23,9	23,5	23,5	23,5	21,2	26,1	28,5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
3. Eigenkapitalquote 2	56,6	55,6	54,7	54,7	55,7	55,7	55,5	53,0	57,3	59,5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
4. Fehlbetragsquote	9,4	3,4	4,6	0,6	-0,6	10,1	15,7	-24,2	-16,8	14,8	1,2	5,1	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Kennzahlen zur Vermögenslage	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan													
5. Infrastrukturquote	33,4	34,0	34,0	34,0	32,1	32,1	33,0	34,1	32,1	30,2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
6. Abschreibungsintensität	9,7	10,8	10,7	10,9	11,1	11,0	9,8	9,1	9,2	9,2	10,0	10,2	10,3	10,4	10,3	10,3	10,3	10,3	10,4
7. Drittfinanzierungsquote	71,5	73,0	75,3	74,1	69,6	69,6	71,3	68,5	69,0	69,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
8. Investitionsquote	111,7	59,8	78,7	77,7	79,0	80,4	53,0	41,0	48,9	58,5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Kennzahlen zur Finanzlage	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan													
9. Anlagendeckungsgrad 2	217,1	86,5	86,5	86,5	90,4	90,4	88,8	84,8	92,7	97,5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
10. Dynamischer Verschuldungsgrad	-46,6	-26,7	21,8	28,9	20,3	-26,2	-14,7	5,4	6,7	-9,7	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
11. Liquidität 2. Grades	42,9	42,1	48,3	48,3	110,6	110,6	114,8	35,8	117,8	183,2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
12. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	7,6	8,3	9,4	9,4	6,4	6,4	4,3	8,4	6,8	6,8	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
13. Zinslastquote	2,4	2,8	2,7	2,5	2,3	2,7	2,4	1,8	3,4	1,9	1,8	1,9	1,8	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7
Kennzahlen zur Ertragslage	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan													
14. Netto-Steuerquote / allg. Umlagequote	52,1	58,0	62,1	61,3	65,2	64,9	65,5	69,9	63,3	68,5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
15. Zuwendungsquote	20,7	20,5	14,7	12,3	12,5	13,0	8,7	16,1	13,2	11,7	22,0	18,4	18,8	17,0	18,8	18,8	18,8	18,8	17,0
16. Personalintensität (1)	17,3	20,2	18,5	17,6	19,5	18,1	16,8	16,1	17,3	17,7	18,3	18,7	18,5	18,7	18,5	18,5	18,5	18,5	18,7
17. Sach- und Dienstleistungsintensität	26,3	19,1	19,7	17,7	17,2	18,2	17,0	15,4	16,4	17,6	18,8	17,8	18,0	17,0	18,0	18,0	18,0	18,0	17,0
18. Transferaufwandsquote	39,8	38,8	41,3	41,7	44,3	45,3	48,3	46,2	46,5	46,1	44,4	45,0	45,0	45,8	45,0	45,0	45,0	45,0	45,8

Das NKF-Kennzahlenset wurde ab 2010 geändert. Daher können keine Angaben zu den vorherigen Jahren gemacht werden. Die Schlussbilanzwerte des Vorjahres wurden zur Berechnung herangezogen (siehe NKF-Kennzahlenset als Anlage zum Vorbericht).

Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

(1.) Aufwandsdeckungsgrad (ADG) = $\text{Ordentliche Erträge} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Ist diese Zahl ≥ 100 , so ist die Kommune in der Lage, die laufende Verwaltung sicherzustellen.

(2.) Eigenkapitalquote 1 (EkQ1) = $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital. Die Kennzahl kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

(3.) Eigenkapitalquote 2 (EkQ2) = $(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten (Sopo) Zuwendungen und Beiträge}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Diese Kennzahl misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital. Sie berücksichtigt auch die „langfristigen“ Sonderposten, die in der gemeindlichen Bilanz durch ihren Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz darstellen.

(4.) Fehlbetragsquote (FbQ) = $\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100) / (\text{Ausgleichsrücklage} + \text{allgemeine Rücklage})$

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Bei einem Jahresüberschuss ist diese Quote negativ und somit ohne Aussagekraft.

Kennzahlen zur Vermögenslage

(5.) Infrastrukturquote (IsQ) = $\text{Infrastrukturvermögen} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Eine Infrastrukturquote von 30,2 % im Jahr 2019 bedeutet, dass rd. ein Drittel des Gesamtvermögens langfristig in der Infrastruktur gebunden ist. Positiv betrachtet bedeutet eine hohe IsQ einen hohen Standard bzgl. der Versorgung der Bevölkerung mit Infrastruktur. Allerdings hat sie auch entsprechende Unterhaltungs- bzw. Instandhaltungsaufwendungen sowie hohe Abschreibungen zur Folge, die die Aufwandsseite und somit das Eigenkapital belasten. Auch ist zu berücksichtigen, dass die IsQ nur langfristig beeinflussbar ist, da das Infrastrukturvermögen nicht oder nur sehr schwierig verkauft werden kann.

(6.) Abschreibungsintensität (AbI) = $\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie verdeutlicht, welchen Anteil an den gesamten ordentlichen Aufwendungen allein die bilanziellen Abschreibungen auf das Anlagevermögen ausmachen. Da es sich bei bilanziellen Abschreibungen um größtenteils fixe Aufwendungen handelt, kann die Kommune sie kaum abbauen. Eine Abschreibungsquote von 10,0 % im Jahr 2020 gibt folglich einen Hinweis darauf, dass mindestens 10,0 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen nur geringfügig beeinflussbar sind.

(7.) Drittfinanzierungsquote = $\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100 / \text{bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}$

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, inwieweit die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten die Belastung durch bilanzielle Abschreibungen im Haushaltsjahr abmildern. Eine hohe Drittfinanzierungsquote bedeutet, dass ein Großteil der bilanziellen Abschreibungen durch die Finanzierung von Dritten abgemildert wird. Eine niedrige Quote zeigt eine geringe Finanzierung durch Dritte, die somit eine erhöhte Eigenfinanzierung erforderlich macht.

(8.) Investitionsquote (InQ) = $\text{Bruttoinvestitionen} \times 100 / (\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen Anlagevermögen})$

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen, d. h. inwieweit es gelingt, den Werteverlust durch Investitionen auszugleichen.

Kennzahlen zur Finanzlage

(9.) Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2) = $(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100 / \text{Anlagevermögen}$

Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Maßstab für die Stabilität einer Kommune ist es, dass Vermögensgegenstände mit Mitteln finanziert werden sollten, die der Kommune so lange zur Verfügung stehen, wie das Kapital in diesen Gegenständen gebunden ist. Langfristiges Vermögen sollte daher mit langfristigem Kapital finanziert sein. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, dass der AnD2 100 % erreicht.

(10.) Dynamischer Verschuldungsgrad (DVSG) = $\text{Effektivverschuldung} / \text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}$

Mit dieser Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Sie zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus laufender Geschäftstätigkeit zur Schuldentilgung genutzt werden könnten. Aus dieser Kennzahl lässt sich ablesen, in wie vielen Jahren es einer Kommune unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung (= FK abzgl. liquide Mittel und kurzfristige Forderungen) aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen. Ist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ, ist auch die Kennzahl negativ und für eine Auswertung ungeeignet.

(11.) Liquidität 2. Grades (Li2) = $(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100 / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}$

Diese Kennzahl gibt Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“. Sie gibt an, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist eher begrenzt, da es sich sowohl bei den kurzfristigen Forderungen als auch bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten um stichtagsbezogene Größen handelt.

(12.) Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ) = $\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$

Sie dient der Beurteilung der Frage, wie hoch die Bilanz durch kurzfristige Verbindlichkeiten belastet wird.

(13.) Zinslastquote = $\text{Finanzaufwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl beantwortet die Frage, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Kennzahlen zur Ertragslage

(14.) Netto-Steuerquote (NSQ) = $(\text{Steuererträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeitrag Fonds Dt. Einheit}) \times 100 / (\text{ordentliche Erträge} - \text{Gewerbesteuerumlage} - \text{Finanzierungsbeitrag Fonds Dt. Einheit})$

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

(15.) Zuwendungsquote (ZwQ) = $\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Erträge}$

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen abhängig ist. Eine hohe ZwQ deutet auf eine geringe Finanzkraft hin.

(16.) Personalintensität (PI) = $\text{Personalaufwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl stellt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen dar.

(17.) Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI) = $\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen}$.

Diese Kennzahl lässt erkennen, in welchem Ausmaß eine Gemeinde Leistungen Dritter in Anspruch nimmt.

(18.) Transferaufwandquote (TAQ) = $\text{Transferaufwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen}$

Diese Kennzahl stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

5. Beurteilung einzelner Steuer- und Finanzdaten der Gemeinde Bestwig

Realsteuern 2019

Kommune	Hebesätze			Gew.-St.
	A	B		
Arnsberg	249%	523%	459%	
Bestwig	246%	488%	460%	
Brilon	270%	480%	434%	
Eslohe	226%	449%	445%	
Hallenberg	247%	440%	440%	
Marsberg	380%	600%	470%	
Medebach	290%	490%	440%	
Meschede	260%	475%	435%	
Olsberg	325%	520%	492%	
Schmallenberg	200%	400%	400%	
Sundern	304%	472%	460%	zzgl. 25%-Punkte für Winterdienst bei Grundsteuer B
Winterberg	310%	490%	450%	
	276%	486%	449%	Durchschnitt mit Bestwig
	278%	485%	448%	Durchschnitt ohne Bestwig
	286%	528%	442%	Landesdurchschnitt 10. - 25. T EWO (II/2019)

Stand: 28.10.2019, Mitteilung vom HSK

Veränderungen der Steuersätze bis 2020

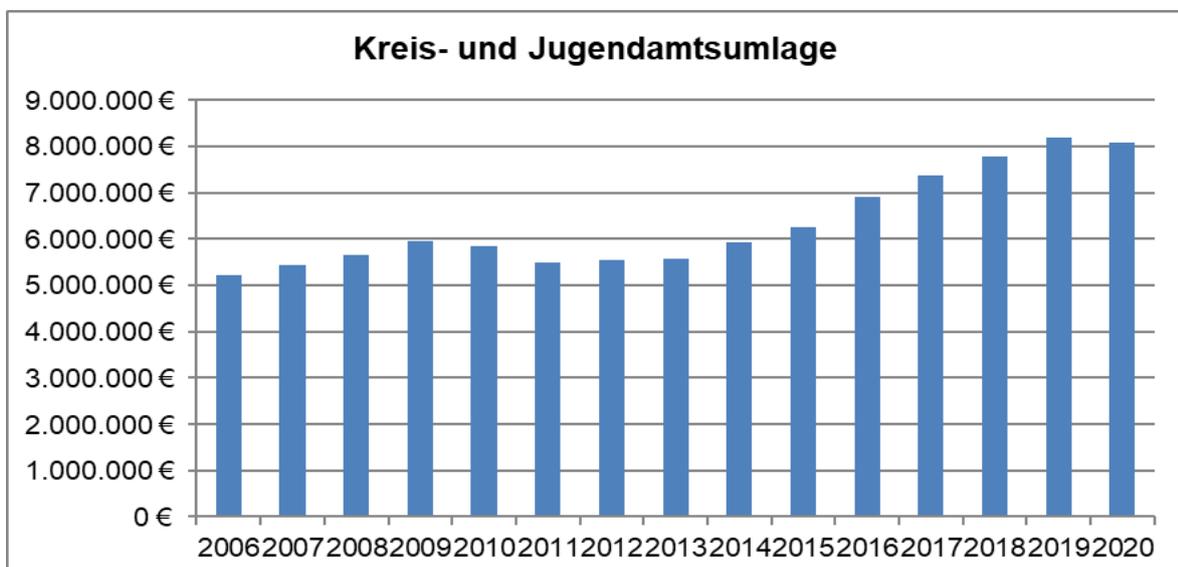
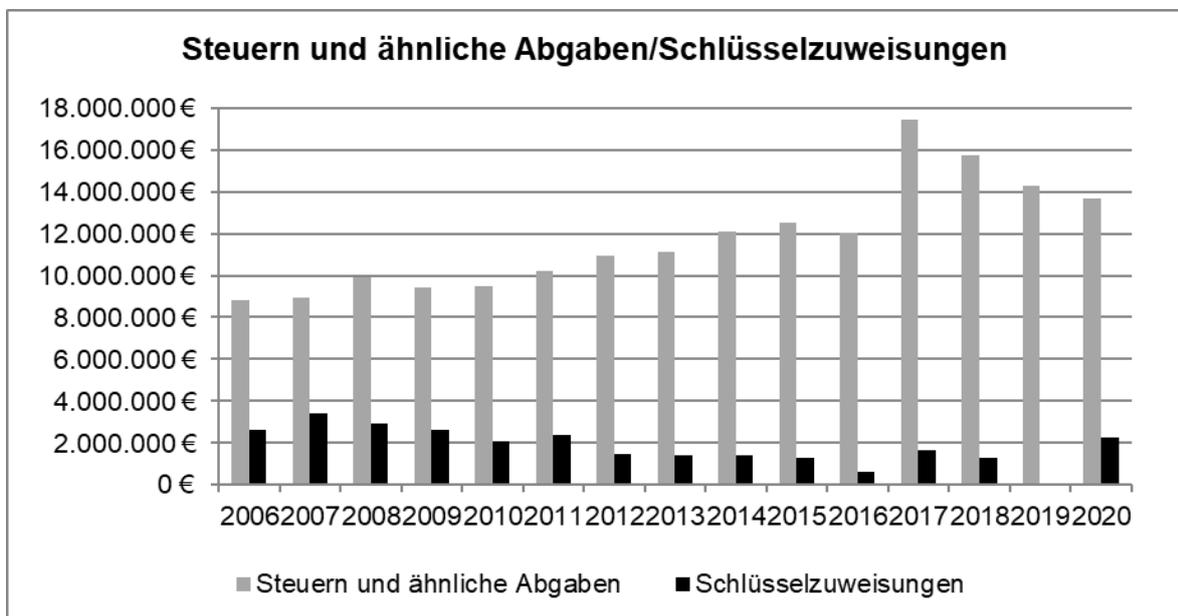
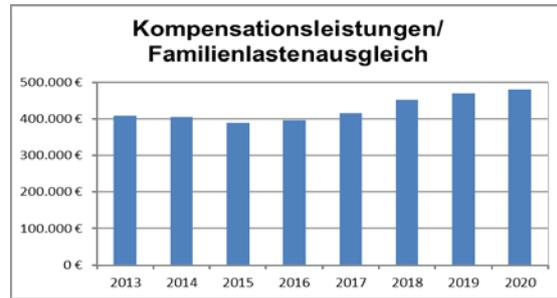
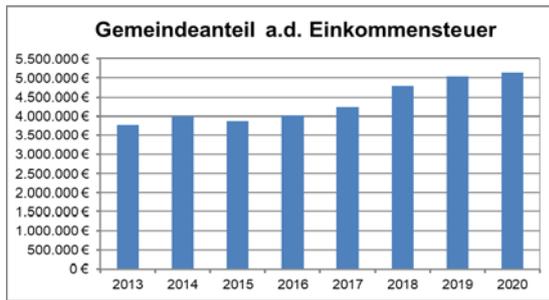
	(2003 -) 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 - 2018	2019 - lfd.
Grundsteuer A	192%	202%	230%	230%	230%	235%	239%	246%
Grundsteuer B	381%	391%	455%	455%	455%	466%	472%	488%
Gewerbsteuer	403%	413%	453%	453%	453%	457%	459%	460%

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Steuersätze der Realsteuern seit 2012 auf den 1,1-fachen Wert der Fiktivhebesätze nach dem GFG angehoben.

Ziel der Erhöhung war seinerzeit, die negativen finanziellen Ergebnisse im Haushalt der Gemeinde Bestwig teilweise auszugleichen und ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden. Dieses Ziel kann zwischenzeitig durch den 1,1 fachen Wert der Fiktivhebesätze nach dem GFG nicht mehr erreicht werden.

Um einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, werden weitere Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern zum Ausgleich weiterer negativer finanzieller Belastungen unumgänglich sein.

Nachfolgend sind die jährlichen Veränderungen einiger wesentlicher Finanzdaten für die Gemeinde Bestwig grafisch dargestellt:



6. Konsolidierungsmaßnahmen

Auch wenn das Haushaltssicherungskonzept in die Zukunft gerichtet ist, soll hier erneut kurz aufgezeigt werden, welche wesentlichen Maßnahmen schon vor Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes ergriffen wurden. Nur so können die Fortsetzung der bisherigen Sparmaßnahmen und die zukünftigen Sparbemühungen richtig eingeordnet werden.

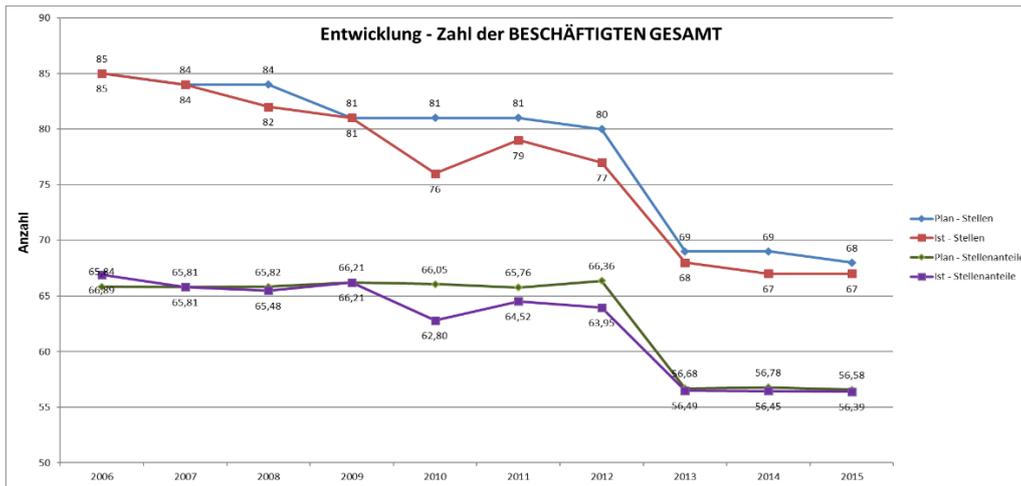
- Personal / Verwaltungsorganisation

- Verzicht auf einen Beigeordneten.
- Die Anzahl der Abteilungen innerhalb der Gemeindeverwaltung wurden bereits 2003 auf 3 Abteilungen reduziert. Daneben besteht nur die Touristische Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ (öffentlich - rechtliche Vereinbarung mit der Kreis- und Hochschulstadt Meschede).

Darüber hinaus erfolgt ständig eine restriktive Praxis bei der Besetzung frei werdender Stellen.

Die GPA hat im Rahmen ihrer Prüfung in 2011 hierzu folgendes vermerkt:
„Im Bereich der Personalprüfung erreicht Bestwig günstige Kennzahlenwerte. Damit bestätigt sich die gute Organisationsstruktur der Verwaltung, die wir bereits anlässlich der vorausgegangenen Prüfung festgestellt haben“.

- Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Betriebsführung für das Abwasserwerk auf die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede (2006).
- Vorrangig hausinterne Umorganisation bzw. Besetzung frei werdender Stellen. Dadurch Möglichkeiten zur Übernahme von Auszubildenden.
- Ausbildung nur im Rahmen des erkennbaren zukünftigen Personalbedarfs.
- Verzicht auf die Neubesetzung der Stelle „Telefonzentrale“ (2010). Verzicht auf die Beschäftigung von Friedhofswärtern (Pflege durch Bauhof).
- Verzicht auf die Beschäftigung von Hausmeistern in gemeindlichen Unterkünften (Asylunterkunft, Gemeindewohnheim).
- Betriebsübergang des einzigen kommunalen Kindergartens in Ramsbeck an die Kath. Kita gemGmbH. Die Beschäftigten sind auf den neuen Träger übergegangen (2012).
- Befristete Einstellung bzw. Personalgestellung durch Dritte für vorübergehenden Personalbedarf.



(Tabelle fortgeschrieben bis 2019)

- Verringerung der Vertreter im Rat von 32 möglichen Vertretern auf 28 (2008).
- Ständige Prüfung von umsetzbaren Möglichkeiten der „Interkommunalen Zusammenarbeit“.
Bisherige Bereiche: Tourismus, Feuerschutz, Straßenverkehrsbehörde, Energie und Netze, Pressestelle, Schulwesen (Förderschule, Sekundarschule)
- Beitritt zur Beihilfeumlagegemeinschaft.
- Eingeschränkter Badebetrieb im Schwimmbad (Lehrschwimmbecken) Ramsbeck (2006).
- Aufgabe eines Gemeindewohnheims.
- Einsparungen durch Neuausschreibung von Reinigungsleistungen und Reduzierung der Reinigungshäufigkeiten.
- Vermietung von Dachflächen gemeindlicher Gebäude für Photovoltaikanlagen.
- Einsparungen durch ständige Überprüfung der Versicherungsverträge.
- Regelmäßige Prüfung und Anpassung von Telekommunikationsverträgen.
- Pauschale Kürzung bei den Sach- und Dienstleistungen.
- Ständige Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung.
- Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus Bestwig.
- Reduzierung der Beschaffung und Verwaltung von Fachliteratur. Nutzung Online-Portale.

- Beteiligung der Vereine an der Pflege und Unterhaltung von Sportplätzen.
- Erhöhung der Beiträge nach KAG.
- Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer auf den 1,1-fachen Wert der Fiktivhebesätze nach dem GFG (2012).
- Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung und Anpassung (Erhöhung) der Steuersätze.

6.1 Umsetzung bisheriger Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 und den bisherigen Fortschreibungen

Der Stand der Umsetzung und der Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 und der bisherigen Fortschreibungen ergibt sich aus der als Anlage 4 beigefügten tabellarischen Darstellung. Die Höhe der Konsolidierungsbeiträge bezieht sich dabei jeweils auf die Planungsdaten.

6.2 Neue Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts

In den vergangenen Jahren wurden sehr viele Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung angestoßen bzw. realisiert. Unabhängig davon wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2020 alle Haushaltspositionen wieder einer kritischen Wertung unterzogen.

Folgende Konsolidierungsmaßnahme wird in dieser Fünften Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig neu aufgenommen:

Maßnahme-Nr.	Maßnahme	Auswirkung pro Jahr
0108 - 02	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nutzen (jährlicher Ratsbeschluss)	8.000 €

Weitere, neue Konsolidierungsmaßnahmen können zur Zeit nicht aufgezeigt werden. Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen sollen jedoch auch künftig in jedem Haushaltsjahr erneut geprüft und berücksichtigt werden (Umsetzung siehe Anlage).

6.3 Gesamtergebnis der Konsolidierungsmaßnahmen

Eine tabellarische Gesamtübersicht der Konsolidierungsmaßnahmen ist als Anlage 4 beigelegt.

Durch die Fünfte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig ergeben sich folgende jährliche Konsolidierungsbeiträge:

(2015	= 266.680 €)
2016	= 334.480 €
2017	= 440.094 €
2018	= 460.694 €
2019	= 537.314 €
2020	= 559.314 €
2021	= 583.314 €
2022	= 583.314 €
2023	= 590.514 €
dauerhaft	= 590.514 €

7. Kontroll- und Informationssystem

Die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen sowie die ständige Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten können nicht allein in der Verantwortung der Verwaltung erfolgen. Der Politik kommt hier eine entscheidende Rolle dahingehend zu, durch erforderliche Beschlüsse dauerhaft zu einer Haushaltssanierung beizutragen. Neben der Information des Rates im Rahmen eines jährlichen Finanzzwischenberichtes ist eine ständige Information des bestehenden Haushaltsbegleitgremiums erforderlich. Das Haushaltsbegleitgremium ist zeitnah und regelmäßig über Veränderungen der laufenden und zukünftigen Finanzdaten zu informieren.

Die Abteilungsleiter/-in und Budgetverantwortliche/-n sind aufgefordert, alle Produkte/Budgets regelmäßig zu kontrollieren und zur Information der politischen Gremien maßgebliche Änderungen sofort dem Bürgermeister oder Kämmerer mitzuteilen.

Ergebnisse der Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt bzw. im Rahmen der jährlichen Jahresabschlüsse sind durch Politik und Verwaltung auf der Basis von verschiedensten Kennzahlen (z. B. NKF-Kennzahlenset) mit anderen Kommunen zu vergleichen.

8. Schlussbetrachtung

Durch diese Fünfte Fortschreibung (2020) des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig 2015 – 2025 wird festgestellt, dass die Gemeinde Bestwig im Haushaltsjahr 2020 erstmals wieder den fiktive Haushaltsausgleich erreicht. Für die Haushaltsjahre 2021 – 2023 kann im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zum Ausgleich der geplanten Fehlbeträge ebenfalls die derzeit zur Verfügung stehende Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen und somit die Haushalte fiktiv ausgeglichen werden. Es ist somit auch keine nach § 76 Abs. 1 GO

NRW neu ausgelöste Haushaltssicherungskonzept-Pflicht in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar.

Nicht vorhersehbare Ereignisse, neue gesetzliche Aufgaben, schlechte konjunkturelle Entwicklungen oder geringere Erträge im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs werden jedoch ständig neue Sparanforderungen an Rat und Verwaltung stellen.

Für die Gemeinde Bestwig selbst besteht nach derzeitigen Erkenntnissen dabei nur die Möglichkeit, weitere finanziell negative Auswirkungen, durch höhere Erträge/Einnahmen, d. h. durch Erhöhung der Gebühren, Beiträge und der Realsteuern der Gemeinde Bestwig auszugleichen. Sparmaßnahmen bei den Aufwandspositionen sind weitestgehend erschöpft.

Denn bei allen Sparbemühungen muss aber auch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Gemeinde gegeben sein. Gewisse Mindeststandards bei Infrastruktureinrichtungen, Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten müssen erhalten bleiben. Beschlüsse zu einzelnen Sparmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die für eine Kommune dringend erforderliche und nicht zu unterschätzende ehrenamtliche Tätigkeit verhindert wird. Sämtliche freiwillige Leistungen als auch die Standards in allen Bereichen sind daher kritisch zu betrachten.

Alle weiteren Maßnahmen werden unvermeidbare Einschnitte für die Verwaltung sowie für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bestwig darstellen.

9. Anlagen

- Anlage 1 Berechnung der Wachstumsraten
- Anlage 2 10-Jahresplanung gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW
- Anlage 3 Aufstellung Freiwillige/anteilig Freiwillige Aufwendungen
- Anlage 4 Gesamtübersicht Konsolidierungsmaßnahmen